

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	36 (1928)
Heft:	4
Artikel:	Eine Rotkreuzkonferenz zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-974001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Rotkreuzkonferenz zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg.

Das Genfer Protokoll des Völkerbundes vom 17. Juni 1925, welches den Vertrag von Washington und den Versailler Vertrag bestätigte und teilweise erweiterte, hat feierlich den Gaskrieg wie auch den sogenannten bakteriologischen Krieg verurteilt. Wie der Leser weiß, ist das Genfer Abkommen nicht von allen Mächten angenommen worden und hat dadurch sehr an Wert eingebüßt. Um nicht unnütze Zeit verstreichen zu lassen, hatte die XII. Konferenz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf im Oktober 1925 den Beschlüsse gefaßt, das Komitee zu beauftragen, schon jetzt mit den verschiedenen Staaten in Verbindung zu treten, um die Grundlagen zu schaffen, damit wenigstens die Zivilbevölkerung vor dem Gas- krieg geschützt werden könne.

Auftragsgemäß erfuhrte das Internationale Komitee verschiedene nationale Rote Kreuze, mit der Sache betraute Vertreter zu senden, die in einer Konferenz diese Fragen studieren sollten. Diese Konferenz tagte vom 16. bis 18. Januar 1928 in Brüssel. Von 15 nationalen Roten Kreuzen waren Vertreter da aus Deutschland, Österreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Polen, Serbien, Schweden, Tschechoslowakei und der Schweiz. Die Vertreter des Schweizer Roten Kreuzes waren die Herren Oberstlt. Tierz, Bern, Chef der kriegstechnischen Abteilung des Militärdepartementes, und Herr Dr. Steck, Chef des Gaslaboratoriums in Wimmis. Dem Berichte unserer Delegierten können wir folgendes entnehmen:

Das in Diskussion gestellte Problem, das heißt die Frage, wie die Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg geschützt werden könne, erwies sich als ein außerordentlich delikates. Denn eigentlich sollte der chemische

Krieg verboten sein, nur glaubt niemand daran; anderseits widerspricht es den militärischen Interessen, wenn man die Erfahrungen hinsichtlich Gasenschutz der Allgemeinheit preisgibt. Auf alle Fälle muß man immer damit rechnen, daß, sofern man von wirklich orientierten Stellen (es sind hier nur die großen Staaten gemeint) etwas vernimmt, diese Nachrichten mit ziemlicher Sicherheit nicht die neuesten Erfahrungen betreffen, da solche nicht bekanntgegeben werden.

Als Ergebnis einer weiteren Diskussion ging hervor, daß in gar keinem Staat bis heute das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung ernstlich vorbereitet wurde. Der Grund liegt nicht allein auf technischem, sondern zum größten Teil auch auf finanziellem Gebiet. Die Technik spielt nur insoweit eine Rolle, als man naturgemäß nicht genau sagen kann, in welcher Weise ein Gasangriff zur Wirkung kommen wird, und man demzufolge nicht weiß, wie stark man die gasgeschützten Räume vorsehen muß. Man kann nach den an der Konferenz geäußerten Meinungen ungefähr folgende Auffassung festlegen, die ziemlich allgemein geteilt wurde:

1. Es ist nicht möglich, aus technischen und finanziellen Gründen, an einen Einzelschutz zu denken, z. B. eine ganze Bevölkerung mit Gasmasken zu schützen. Auch wenn wir mit einer billigeren Schutzmaske rechnen, Fr. 20 pro Stück, so müßte man für die Schweiz allein einen Kostenaufwand von circa 80 Millionen Franken aufbringen. Für viele Personen wäre die Verwendung des Schutzes überdies gar nicht denkbar (man denke an Kinder, Kränke).

2. Die wesentliche Rolle würde ein kollektiver Gasenschutz bilden in der Weise, daß Räumlichkeiten vorgesehen werden müssen, die gegen Gase geschützt sind und in denen man

sich eine längere Zeit aufhalten kann. Dies bedingt natürlich auch Reinigung und Zufuhr neuer Luft.

3. Neben Kollektivschutz wird natürlich Einzelschutz für Rettungsgruppen, Feuerwehr usw. nötig sein und erscheint selbstverständlich.

4. Interessant war zu hören, daß man allgemein die Gefahr eines Fliegergasbomberdetentes weniger hoch einschätzte als die eines solchen mit Briseanzbomben (Briseanzbomben sind Granaten, Hohlgeschosse, die mit stark explodierenden Substanzen gefüllt sind, Dynamit, Melinit usw., und die dadurch eine ausgedehnte Explosionskraft entwickeln können). Interessant war diese Feststellung, weil sie von Leuten kam, die etwas von Gas und Gaskrieg verstanden, und weil damit Stellung genommen wurde gegen die immer wieder in den Zeitungen auftauchenden, furchtbare übertriebenen Behauptungen der zerstörenden Wirkung von Gasbomben. Da ergab sich denn auch von selbst, daß man die Wir-

fung der Sprenggranaten wichtiger einschätzte als diejenige der Gasbomben und so den ganzen Gasenschutz dem Briseanzschutz anzupassen suchte. Daher in erster Linie bombensichere Gewölbe und erst nachher gasfachere.

Die Konferenz, die aus Aerzten, Apothekern, Chemikern, Feuerwehrroffizieren und Industriellen zusammengesetzt war, hat sich bei der Besprechung der einzelnen Fragen nicht in fruchtlosen Diskussionen erschöpft, sondern eine größere Zahl Fragen einer später tagenden neuen Konferenz zur Lösung überwiesen. Die nötigen Vorbereitungen zu weiterem Studium sind dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz überwiesen worden. Dieses Komitee wird auf die Mithilfe der nationalen Roten Kreuze angewiesen sein, die ihrerseits in dieser hochwichtigen Frage des Gaschutzes der Zivilbevölkerung sich mit den militärischen und zivilen Behörden ihres Landes in Verbindung setzen müssen.

Sch.

Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes.

Wiederholt schon haben wir im „Roten Kreuz“ über Mißbrauch des Abzeichens des Roten Kreuzes geschrieben, so auch in unserm letzten Jahresbericht. Wir haben dort die in Frage kommenden Artikel des Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes abgedruckt. Wir halten es für notwendig, unsere Leser neuerdings aufmerksam zu machen auf die in oben erwähntem Bundesgesetz vom 14. April 1910 niedergelegten Bestimmungen. Es heißt dort wie folgt:

„Art. 1. Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeresanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf.

Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hilfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereine und Anstalten.

Die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützten Vereine und Anstalten, welche als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz nicht anerkannt sind, dürfen das Rote Kreuz nur verwenden, sofern diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

Art. 2. Wer, ohne zur Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grunde oder der Worte „Rotes Kreuz“, „Genfer Kreuz“ berechtigt zu sein, dieses Zeichen oder diese Worte oder damit zu wechselnde ähnliche Zeichen oder Worte auf